



Diakonie



---

## **Stellungnahme der AG der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die AG der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft eine Stellungnahme über das vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) zur Verfügung gestellte Online-Tool eingereicht. Dabei wurde insbesondere zu den Teilverordnungen a) Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 VBVG) und b) Artikel 5 (Evaluation) Stellung genommen sowie c) allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum Entwurf getätigt.

### a) Teilverordnung: Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 VBVG)

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes sollte ein vielfältiges Vormundschaftswesen, welches Amtsvormundschaften, Vereinsvormundschaften, Berufsvormundschaften und ehrenamtliche Vormundschaftsführung umfasst, etabliert werden. Gleichzeitig wurden die Rechte der Mündel in der Vormundschaft gestärkt und eine größere Beteiligung von Mündeln in Entscheidungen verankert. Diese Änderungen verlangen Professionalität und Zeit. Bevor wir zur geplanten Vergütungshöhe Stellung nehmen, fragen wir kritisch, warum die Vormundschaften in die Evaluation der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes nicht einbezogen wurden, um valide Daten zur Evaluation zu erhalten.

Eine Verankerung eines vielfältigen und qualitativ hochwertigen Vormundschaftswesens ist nur möglich, wenn für die Vereinsvormundschaften und Berufsvormundschaften eine angemessene Vergütung verankert wird. Diesem Anspruch wird der vorgelegte Referentenentwurf nicht gerecht. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Vergütung um lediglich 12,7 % verbleibt es bei der defizitären Finanzierung der Vormundschaftsvereine.

Soll eine kostendeckende, eigenständige Finanzierung von Vormundschaftsvereinen, die dem gesetzgeberischen Ziel eines vielfältigen Vormundschaftswesens entspräche, erreicht werden, müsste eine Anpassung der Stundensätze entsprechend der tatsächlichen Kosten eines Arbeitsplatzes erfolgen. Die Wohlfahrtsverbände sind alle Tarifgebunden, sodass eine angemessene Vergütung der Mitarbeiter:innen zwingend erforderlich ist. Als anerkannte Bedarfsberechnung und bei vielen Refinanzierungssystemen zugrunde gelegte Systematik gelten die Werte, die durch die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement für die Kosten eines Arbeitsplatzes ermittelt werden (KGSt-Werte). In der Tabelle für 2023/2024 werden dort die reinen Personalkosten mit 78.100 € angegeben. Hierzu sind die Bürosachkosten von 9.700 € zu rechnen und die Verwaltungsgemeinkostenzulage von 20% der Personalkosten, so dass sich für die Vollkostenrechnung eines Arbeitsplatzes 103.420 € in der Entgeltgruppe S12 des TVöD SuE ergibt. Dies wäre ein vergleichbarer Wert zu den tatsächlichen Arbeitsplatzkosten einer Vereinsvormünd:in. In Anlehnung an KGSt ist eine Jahresstundenzahl von 1568 Arbeitsstunden zugrundezulegen. Hiervon sind 20% für nicht-mündelbezogene Tätigkeiten für z.B. Supervision, Teamsitzungen, Fortbildung abzuziehen, so dass eine abrechenbare Jahresarbeitszeit von 1255 Stunden verbleibt. Ein

kostendeckender Stundensatz für eine Vereinsvormünd:in betrüge demnach 82,41 € zum Stand 2024. Nicht berücksichtigt sind in dieser Berechnung die Zeiten, die Vormundschaftsvereine für ihre Anerkennung, zum Werben, Schulen und Begleiten von ehrenamtlichen Vormünd:innen aufbringen müssen und wofür in der Gesetzesreform die Verankerung eines Finanzierungsanspruches verweigert wurde.

Die vorgesehene Erhöhung unter Beibehaltung des bisherigen Systems fängt nur unzureichend die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre auf.

Perspektivisch notwendige Vergütungsanpassungen sind durch die fehlende Dynamisierung nicht inkludiert. Hierdurch wird sich das strukturelle Defizit in der Vergütung kontinuierlich verstärken, da Tarif- und Sachkostensteigerungen nicht aufgefangen werden können. Allein die seit dem 09.10.2024 vorliegende Forderung der Gewerkschaft ver.di benennt für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte um 8%, mindestens aber 350 € monatlich.

Ebenfalls sehen wir es kritisch, dass die Umsetzung der neuen Vergütung erst ab dem Jahr 2026 vorgesehen ist. Die Inflationsausgleichsprämie gilt nur im Betreuungswesen, sodass die vormundschaftsführenden Vereine die Mehrkosten der Inflation und die gestiegenen Personalkosten gerade allein tragen und keinen Ausgleich bekommen. Um dem Anspruch auf ein vielfältiges Vormundschaftswesen gerecht zu werden, bedarf es schon jetzt einer entsprechenden Vergütung.

#### b) Artikel 5 (Evaluierung)

Eine weitere Evaluation des Gesetzes ist tendenziell positiv zu sehen, jedoch sollte das VBVG eine Dynamisierung der Vergütung enthalten, um den vormundschaftsführenden Vereinen Sicherheit in Bezug auf die Vergütung zu geben.

#### c) allgemeine bzw. weitere Anmerkungen zum Entwurf

Der vorliegende Referentenentwurf hat den Reformbedarf in der Vergütung der Vormundschaften und rechtlichen Betreuungen erkannt, jedoch führt der Entwurf nicht zu einer entsprechenden Verbesserung im Vormundschaftswesen, sodass wir - als AG der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft – diesem nicht zustimmen.

Neben den beiden zuvor genannten Aspekten, dass die Vormundschaften eine entsprechende Vergütung benötigen und eine Dynamisierung dieser erforderlich ist, machen wir auf eine spezielle Zielgruppe – die Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern – aufmerksam. Für das Wohl dieser Kinder und Jugendlichen und die Möglichkeit, trotz der Erkrankung der Eltern, in der Familie aufzuwachsen, bedarf es gut qualifizierte rechtliche Betreuer:innen, die gemeinsam mit der Familie und ggf. der Vormünder:innen der Kinder interagieren. Bereits jetzt ist es schwierig, in diesem Bereich rechtliche Betreuer:innen zu finden, die sich dieser herausfordernden Fälle annehmen. Diese Situation wird sich durch den vorliegenden Referentenentwurf weiter erschweren.

Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme der AG der vormundschaftsführenden Vereine in konfessioneller Trägerschaft. Die AG wurde 2000 gegründet und vertritt ca. 108 Vereine vornehmlich in Bayern und NRW.

Vertretene Verbände: Diakonie Deutschland, Verband Katholische Jugendfürsorge e.V., Sozialdienst katholischer Männer Bundesverband e.V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Deutscher Caritasverband